

Insolvenzverfahren: Eine Abfindung gibt es nicht vorweg

Ein Abfindungsanspruch eines Druckerhelfers (der seinen Arbeitsplatz deswegen verloren hat, weil der Arbeitgeber im Rahmen eines Insolvenzantrags die Belegschaft von 80 auf 40 Beschäftigte reduzieren musste) ist keine „vorweg zu befriedigende Masseverbindlichkeit“, sondern eine einfache Insolvenzforderung. Bei einem Abfindungsanspruch (der hier — tariflich festgelegt — das 10fache eines Monatsgehalts betragen sollte) handelt es sich auch dann nicht um eine durch eine Handlung des Insolvenzverwalters begründete Verbindlichkeit, wenn die Kündigung (wie hier) nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den Insolvenzverwalter erklärt wird.

Quelle: Wolfgang Büser

Insolvenzrechtliche Einordnung einer tarifvertraglichen Abfindungsforderung; Einordnung einer in einem Tarifvertrag für den Fall der Kündigung des Arbeitsverhältnisses auf Grund von Rationalisierungsmaßnahmen vorgesehenen Abfindungsanspruch als eine bloße Insolvenzforderung oder als eine Masseforderung; Geltendmachung von Ansprüche für die Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ; Auswirkungen des Eintritts der Bedingung für den Anspruch erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens; Begründung des Abfindungsanspruchs vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens; Wesen einer Abfindung

Gericht: BAG

Datum: 27.04.2006

Aktenzeichen: 6 AZR 347/05

Entscheidungsform: Urteil

Referenz: JurionRS 2006, 25156

ECLI: [keine Angabe]

Rechtsgrundlagen:

§ 38 InsO

§ 55 Abs. 1 InsO

§ 108 Abs. 1 InsO

§ 113 BetrVG

§ 31 Tarifvertrag für die Arbeiter der Bundesdruckerei GmbH (TV Arb BDr) vom 22. 06.1961 i.d.F. v. 22. 01. 2001

Fundstellen:

NJ 2006, V Heft 6 (Pressemitteilung)

NWB 2006, 1583 (Kurzinformation)

BAG, 27.04.2006 - 6 AZR 347/05

Gründe

- 1 Parallelentscheidung ohne Langtextwiedergabe zum Urteil des Gerichts vom 27.04.2006, 6 AZR 364/05 .